Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Waschhöfer +492025634431 +492025634725 alexandra.waschhoefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.05.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0864/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.08.2021	**BV Cronenberg**	**Entgegennahme o. B.**

Sperrung der Zeppelinallee durch Sperrpfosten

Grund der Vorlage

Prüfauftrag durch Antrag der CDU vom 17.03.2021

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Verwaltung wurde durch die Bezirksvertretung Cronenberg um Prüfung gebeten, ob die Zeppelinallee, die dem Stadtbezirk Elberfeld zuzuordnen ist, für den Durchgangsverkehr

gesperrt werden kann, indem zum Beispiel zwischen Köhlweg und Zeppelinallee Sperrpfosten eingebaut würden.
Eingehend ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksvertretung Cronenberg schon aufgrund der bezirklichen Zuordnung nicht über eine Sperrung der Zeppelinallee entscheiden kann.
Im Juli 2020 fand ein Ortstermin mit Anwohnern, der Kreispolizeibehörde und der Verkehrslenkung statt. Bei diesem Ortstermin wurde vorgetragen, dass scheinbar Fahrzeuge durch die Zeppelinallee fahren, die eigentlich auf Grund der Beschilderung keine Berechtigung zur Durchfahrt hätten. Unter anderem kam der Vorschlag zur Straßensperrung, die durch die Aufstellung von Sperrpfosten erreicht würde.
Dieses wurde geprüft.
Bei der Zeppelinallee handelt es sich um eine öffentliche Straße, die zum Naherholungsgebiet Königshöhe über eine asphaltierte Straße führt.
Die Straße ist durch das Verkehrszeichen 250 Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und den Zusatz „Anlieger bis 3,5 t frei“ sowie „Radverkehr frei“ beschildert.
Somit ist der Kreis der Durchfahrtsberechtigten, die das Naherholungsgebiet befahren, eng gehalten. Ein zusätzliches Befahren wird nach Einzelfallprüfung durch Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ermöglicht.
Durch die Auslegung der Begrifflichkeit des Anliegers, ist eine Kontrolle der Fahrzeuge, durch die Kreispolizeibehörde nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Streifendienst möglich. Aus diesem Grund wird das Verkehrszeichen „Anlieger frei“ auch heute nicht mehr angeordnet. Vorhandene Beschilderungen werden jedoch nicht abgebaut.
Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde ist die Zeppelinallee verkehrsunfallunauffällig.
Eine bauliche Sperrung der Zeppelinallee, die als öffentliche Straße gewidmet ist, würde dazu führen, dass die Anlieger erhebliche Umwege in Kauf nehmen müssen, weshalb aus straßenrechtlicher und straßenverkehrlicher Sicht einer Sperrung nicht zugestimmt wird. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat im Januar 2021 erklärt, dass die Nichtbeachtung von Verkehrszeichen nicht dazu führen darf, dass der Straßenbaulastträger bauliche Maßnahmen vornimmt. Vielmehr ist es eine Aufgabe der Überwachung der Polizei oder des Ordnungsamtes, derartige Verkehrsordnungswidrigkeiten zu überwachen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Beschlussauszug der Bezirksvertretung Cronenberg vom 17.03.2021